Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der **Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Untertürkheim, Mercedesstraße 137, 70327 Stuttgart** mit Bescheid vom 01.06.2015, Az.: 54.4-8823.81/ES/D/06-1/20140730/Ofen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach den §§ 4, 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 8a BImSchG folgende Bekanntmachung:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid (ohne Anlagen und ohne Kostenentscheidung) wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

2. BVT-Merkblatt

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt bezeichnet: "Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie", (Stand Juli 2004).

Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.4), den 04.09.2015

INTERNETFASSUNG



REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

Firma
Daimler AG
Mercedes-Benz Werk Untertürkheim
HPC E303; PT/SUM
70546 Stuttgart

Stuttgart 01.06.2015

Name

Durchwahl 0711 904
Aktenzeichen 54.4-8823.81 / ES/D/061/20140730/Ofen (Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

BW Bank • BLZ 600 501 01 • Konto-Nr. 7 495 530 102 IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02 • BIC: SOLADEST600

Betrag:

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung;

Errichtung und Betrieb eines neuen Schachtschmelzofens und die Erhöhung der Gesamtschmelzleistung um 24.000 t/a auf 91.000 t/a im Gebäude 4/06-1 im Werkteil Esslingen-Mettingen

Ihr Antrag vom 30.07.2014

Anlagen

- 1 Mehrfertigung der Entscheidung
- 1 Bd. Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
- 1 Bd. Antragsunterlagen im Original

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 30.07.2014, mit Ergänzungen / Korrekturen vom 19.08.2014 und 04.02.2015 ergeht folgender

Bescheid:

A Entscheidung

1. Der Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Untertürkheim, wird die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Schachtschmelzofens und die Erhöhung der Gesamtschmelzleistung um 24.000 t/a auf 91.000 t/a im Werkteil Esslingen-Mettingen, Emil-Kessler-Straße 6/1, Flurstück-Nr.: 0-12831, 73733 Esslingen am Neckar erteilt.

- 2. Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:
- 2.1 Die **Baugenehmigung** für die Errichtung einer Stahlbetonbodenplatte im Gebäude 4/06/1, jedoch nicht die Baufreigabe.
- 2.2 Die **Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans** "Ortsbausatzung für die Stadt Esslingen am Neckar vom 23.05.1930 (OBS) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, soweit Betriebe die durch gefährliche Luftverschlechterung die Wohnstadt gefährden können, ausgeschlossen sind.
- 3. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sowie die in Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen.
- 4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

B Antragsunterlagen

Vorbehaltlich der weiteren Bestimmungen in diesem Bescheid ist das Vorhaben unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entsprechend den durch Stempel des Regierungspräsidiums Stuttgart auf der Blattvorder- oder rückseite als "Beilage" zu dieser Entscheidung gekennzeichneten Antragsunterlagen auszuführen; die Anlage ist auch entsprechend dieser Unterlagen zu betreiben:

- 1. Schreiben der Daimler AG vom 30.07.2014
- 2. E-Mail der Daimler AG vom 04.02.2015

- 3. Deckblatt des Antrags, Inhaltsübersicht, Anlagenverzeichnis, Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung, bestehend aus Formblätter 1.1, 1.2 und Erläuterungsbericht: Kapitel 2.1-2.6, Seiten 3-9 vom 30.07.2014
- 4. Bestandslageplan Stand Dezember 2007 (Anlage 1)
- 5. Gesamt-Layout Geb. 4/06/1 EG + 4/54 EG vom 16.07.2014 (Anlage 2.1)
- 6. Layout Ausschnitt (Anlage 2.2)
- 7. Angebot der Fa. Jasper GmbH vom 04.02.2014, Seiten 1-14 und 24 (Anlage 3)
- 8. Übersicht Emissionsquellen Druckguss Mettingen Geb. 4/06-1 Planung: 07/2014_2 (Liste) vom 22.07.2014, 2 Seiten (Anlage 4)
- 9. Emissionsquellen-Plan Übersicht Absaugbereiche Planung: 07/2014 vom 18.07.2014 (Anlage 5)
- 10. Emissionskataster Quellen-Lageplan Planung: 07/2014 vom 17.07.2014 (Anlage 6)
- 11. Schallimmissionsprognose (Zusammenfassung) vom 14.08.2014, Seite 1-2 mit 3 Anlagen (4 Seiten)
- 12. Immissionsprognose für die geplante Errichtung eines Aluminium-Schachtschmelzofens im Werkteil Mettingen des Ingenieurbüros Lohmeyer GmbH & Co. KG vom 29.01.2015, Seiten 1-13

C Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, einschließlich der nachgereichten Unterlagen und Ausführungen sowie den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

1.2 Bereithaltung des Zulassungsbescheides

Diese Genehmigung mit den zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und Beauftragten zuständiger Behörden, Gutachtern, Sachverständigen, etc. bei berechtigtem Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.3 Dem Regierungspräsidium Stuttgart ist die Inbetriebnahme des neuen Schachtschmelzofens (EQ 43647) im Gebäude 4/06-1 mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die Ableitung der Abluft aus der Emissionsquelle EQ 43647 (Kamin Schachtschmelzofen) ist so abzuleiten, dass ein möglichst ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.
- 2.2 Abgase sind an der Entstehungsstelle zu erfassen.
- 2.3 Emissionsgrenzwerte EQ 43647

In der Abluft des Schachtschmelzofens dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

 a) Staubförmige Emissionen, angegeben als Gesamtstaub einschließlich Feinstaub (PM10 und kleiner)

b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

0,35 g/m³

10 mg/m³

c) Kohlenmonoxid

50 mg/m³

 d) Organische Stoffe im Abgas, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff ausgenommen staubförmige organische Stoffe

50 mg/m³

- 2.4 Die staubförmigen Emissionen sind einmalig auf den Aluminiumgehalt analysieren zu lassen.
- 2.5 Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach vollständiger Inbetriebnahme des Schachtschmelzofens sind die Emissionsbegrenzungen nach Ziffer 2.3 a)-d) und 2.4 durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zugelassene Messstelle überprüfen und beurteilen zu lassen.
- 2.6 Die Messungen der Emissionsbegrenzungen nach Ziffer 2.3 a)-b) sind wiederkehrend alle drei Jahre zu wiederholen.
- 2.7 Die Emissionen sind nach den in Nummer 2.5 a), aa) und b) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) festgelegten Normzuständen und Bedingungen zu messen; auch sind die sonstigen zur Beurteilung notwendigen Abgasrandbedingungen (Volumenstrom, Temperatur, Feuchte, etc.) zu messen. Insbesondere sind Betriebsstunden der Anlage während der Emissionsmessungen auszuwählen, bei denen ein bestimmungsgemäßer ungestör-

- ter Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen (maximale Anlagenauslastung) auftritt.
- 2.8 Die Messungen sind nach den Nummern 5.3.2.1 bis 5.3.2.3 TA Luft durchzuführen.
- 2.9 Über das Ergebnis der Messungen nach Ziffer 2.3 ist ein Messbericht zu erstellen. Der Bericht hat Angaben zu den Ergebnissen jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten.
 - Der Bericht soll sich an den Anforderungen gemäß Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) orientieren. Messunsicherheiten bei den durchgeführten Einzelmessungen sind anzugeben.
- 2.10 Der Bericht nach Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Stuttgart unaufgefordert vorzulegen, nachfolgende Berichte nur auf Verlangen. Die letzten zwei Berichte sind jederzeit abrufbar zu hinterlegen.
- 2.11 Messstrecken und Messplätze sind gemäß den Vorgaben der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht; Deutsche Fassung EN 15259:2007) zu errichten und zu betreiben.

3. Arbeitsschutz

- 3.1 Die für einen störungsfreien Betrieb der Gesamtanlage notwendigen Einrichtungen, Baugruppen und Bauteile sind regelmäßig auf ordnungsgemäße Funktion zu prüfen, zu warten und gegebenenfalls rechtzeitig instand setzen zu lassen. Hierüber ist ein Wartungsplan aufzustellen und zu dokumentieren.
- 3.2 Der Überwachungsbehörde sind auf Verlangen die Dokumente über durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten einzelner Anlagen, Einrichtungen, Baugruppen und Bauteile auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Die Daten sind über einen Zeitraum von drei Jahren für eine Überprüfung bereitzuhalten.

4. Baurecht / Brandschutz

- 4.1 Vor Baufreigabe ist ein verantwortlicher Bauleiter zu bestellen. Eine entsprechende Bauleitererklärung ist vorzulegen (§ 42 Abs. 3 LBO).
- 4.2 Vor Baubeginn sind die bautechnischen Nachweise zur bautechnischen Prüfung vorzulegen
- 4.3 Die bautechnische Prüfbestätigung muss vor der Baufreigabe vorliegen.
- 4.4 Die erforderlichen Mengen an geeigneten Sonderlöschmitteln sind bei der Werkfeuerwehr vorzuhalten.

D Hinweis

Die Industriebaurichtlinie (IndBauRL) in der Fassung vom März 2000 ist einzuhalten.

E Begründung

1. Verfahrensgegenstand

Die Daimler AG betreibt im Werkteil Esslingen-Mettingen in den Gebäuden 4/06, 4/07 und 4/54 eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Druckgussgießerei mit insgesamt sechs Schmelzöfen für Aluminium und fünf Schmelzöfen für Magnesium sowie 30 Druckgießmaschinen. Die genehmigte Schmelzleistung beträgt 67.000 t/a (davon Schmelzleistung für Magnesium 10.000 t/a) und die genehmigte Gesamt-Gießleistung 99.000 t/a (davon Gießleistung für Magnesium 10.000 t/a).

Die Daimler AG beabsichtigt, Angüsse und Rücklaufmaterial aus der Druckgussgießerei nicht mehr wie bisher an einen externen Einschmelzbetrieb zurückzugeben, sondern zukünftig vor Ort wieder einzuschmelzen. Hierfür soll ein gasbefeuerter Schachtschmelzofen mit einer Schmelzleistung von 4 t/h aufgestellt werden. Bei einer Betriebszeit von 6.000 h/a (≈ 250 Tage) entspricht dies einer Jahresschmelzleistung von 24.000 t/a. Durch diese zusätzliche Kapazität erhöht sich die Gesamtschmelzleistung auf zukünftig 91.000 t/a.

Für diese Änderungen hat die Daimler AG am 30.07.2014 mit Ergänzungen vom 19.08.2014 (Schallimmissionsprognose) und 04.02.2015 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG beantragt.

Eine weitergehende Beschreibung zur Nutzung und den technischen Betriebseinrichtungen ist den Antragsunterlagen zu entnehmen.

2. Bewertung der Umweltauswirkungen

Aufgrund der gemäß § 3c Satz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die im Erläuterungsbericht (Seiten 7-9) der Antragsunterlagen unter Ziffer 2.6 "Prüfung auf Umweltverträglichkeit" durchgeführte Bewertung zu den Kriterien zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c in Verbindung mit Anlage 2 zum UVPG ist nachvollziehbar und plausibel. Die Bewertung zeigt auf, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wurde auf der Internet-Seite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) bekannt gegeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die formellen und die sich aus § 6 BlmSchG ergebenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. deren Erfüllung ist nach § 12 Abs. 1 BlmSchG sichergestellt:

- 3.1 Formelle Genehmigungsfähigkeit
- 3.1.1 Das Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach §§ 4, 10 und 16 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV, da eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 3.4.1 und Nr. 3.8.1 des Anhangs zur 4. BlmSchV wesentlich geändert werden soll.
- 3.1.2 Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) die zuständige Genehmigungsbehörde für das Betriebsgelände (Zaun) der Daimler AG in Stuttgart-Untertürkheim, Werkteil Esslingen-Mettingen, da im Zaun Anlagen nach Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen vorhanden sind.
- 3.1.3 Für das Vorhaben wurde mit Datum vom 30.07.2014 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung beantragt. Der Antrag ging am 08.08.2014 beim Regierungspräsidium Stuttgart ein. Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 15.08.2014, eingegangen am 19.08.2014 und E-Mail vom 04.02.2015 ergänzt bzw. korrigiert.
- 3.1.4 Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV nach Maßgabe der §§ 10 und 16 BImSchG und nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchgeführt.
 Die Stellungnahmen der Fachbehörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden eingeholt. Die Stadt Esslingen am Neckar als Untere Baurechtsbehörde hat mit Schreiben vom 31.10.2014 und E-Mails vom 13. und 14.01.2015 unter Hinzufügung von Nebenbestimmungen mitgeteilt, dass sie keine Bedenken gegen das Vorhaben hat.
- 3.1.5 Das Vorhaben wurde am 17.10.2014 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und vom 17.10. bis zum 26.11.2014 auf der Internet-Seite des Regierungspräsidiums Stuttgart und auf der Internet-Seite der Stadt Esslingen am Neckar öffentlich bekannt gemacht. Die Planunterlagen lagen im Regierungspräsidium Stuttgart und bei der Stadt Esslingen am Neckar in der Zeit vom 27.10. bis zum 26.11.2014 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3.1.5 Behandlung der Einwendungen

Drei Bürger bzw. davon ein Vertreter des Personenwahlbündnisses "FÜR Esslingen" haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die Einwendungen sind der Antragstellerin bekannt gegeben worden. Die Einwendungen wurden am 29.01.2015 beim Erörterungstermin im Sitzungsraum des Technischen Rathauses Esslingen am Neckar mit den Einwendern, Vertretern der Antragstellerin, den Gutachtern sowie Vertretern der am Verfahren beteiligten Behörden behandelt. Hierzu wird auf die "Niederschrift über den Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren zur Errichtung eines neuen Schachtschmelzofens und die Erhöhung der Gesamtschmelzleistung um 24.000 t/a auf 91.000 t/a der Firma Daimler AG, Mercedes-Benz Werk Untertürkheim im Werkteil Esslingen-Mettingen" vom 27.05.2015 (Ergebnisprotokoll auf Grundlage der Tonaufzeichnung über den gesamten Verhandlungszeitraum) verwiesen. Die erhobenen Einwendungen wurden allesamt erörtert. Die Ergebnisniederschrift des Erörterungstermins wurde mit Schreiben vom 28.05.2015 allen Einwendern und der Antragstellerin zugesandt.

3.2 Materielle Genehmigungsfähigkeit

- 3.2.1 Die Genehmigung ist der Daimler AG zu erteilen, da bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und entsprechendem Anlagenbetrieb sowie bei Einhaltung der in Abschnitt C dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und aus Rechtsverordnungen nach § 7 BlmSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BlmSchG).
- 3.2.2 Bei dem geplanten Vorhaben gelten weitergehende Anforderungen (§ 50 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und es findet ein Eingriff in die Statik des Gebäudes statt (Bodenplatte). Dementsprechend handelt es sich um ein verfahrenspflichtiges Vorhaben, das einer Baugenehmigung bedarf. Für die gemäß § 49 LBO erforderliche Baugenehmigung gem. § 58 LBO (vgl. Abschnitt A, Ziffer 2 sowie Abschnitt C, Ziffer 4 dieser Entscheidung) liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor. Sie wird gemäß § 13 BlmSchG in diese Genehmigung eingeschlossen.

3.2.3 Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich der Baustaffel VII "Industriegebiet" nach der Ortsbausatzung für die Stadt Esslingen am Neckar vom 23.05.1930 (OBS) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Nach § 93 Abs. 2 OBS ist die Zulässigkeit der Betriebe beschränkt. Ausgeschlossen sind solche, die durch [...] gefährliche Luftverschlechterung die Wohnstadt gefährden könnten, worüber die Baupolizeibehörde entscheidet (nötigenfalls unter Zuziehung besonderer Sachverständiger). Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB hat die Stadt Esslingen am Neckar mit Schreiben vom 31.10.2014 von dieser Regelung der OBS befreit. Die Befreiung wird gemäß § 13 BlmSchG in diese Genehmigung eingeschlossen.

Dem geplanten Vorhaben hat die Stadt Esslingen am Neckar mit Schreiben vom 31.10.2014 zugestimmt und das nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche gemeindliche Einvernehmen erteilt.

3.2.4 Bei dem vorgesehenen neuen Schmelzofen handelt es sich um einen gasbefeuerten Schachtschmelzofen mit einer thermischen Leistung von 3,6 MW. Er besteht im Wesentlichen aus einem vertikalen Schmelzschacht und einem Schmelzbad. Das einzuschmelzende stückige Material wird in den Schacht eingefüllt und dann im unteren Bereich des Schachtes durch die dort installierten Erdgasbrenner geschmolzen. Das Besondere bei Schachtschmelzöfen besteht u. a. darin, dass das Einsatzmaterial durch die aufströmenden heißen Verbrennungsgase im Schmelzschacht bereits vorgeheizt wird, dadurch ergibt sich ein energetischer Vorteil gegenüber anderer Verfahren. Der Energiebedarf von Schachtschmelzöfen liegt bei 650 kWh/t Aluminium, was einer thermischen Effizienz von 50% entspricht (BREF Gießereien 2005). Das geschmolzene Metall fließt dann in das Schmelzbad, wo es mittels weiterer Gasbrenner warmgehalten werden kann. Die Brennerabluft aus dem Schachtschmelzofen wird über die neue Emissionsquelle EQ 43647, einem 12,6 m hohen Kamin abgeleitet. Es soll nur reines Rücklaufmaterial bzw. Masseln mit definierter Legierungszusammensetzung eingeschmolzen werden.

Schmelzen von nicht verunreinigten Leichtmetallen führt unter normalen Betriebsbedingungen nicht zu Emissionen von sichtbarem Rauch. Die Staubmengen, die beim Schmelzen bestimmter Nichteisenmetallen entstehen, sind

im Gegensatz zum Schmelzen von Gusseisen im Kupolofen sehr gering. Nach BVT 2005, Nr. 7.4 sind daher nur geringe Emissionswerte anzusetzen.

Relevant können jedoch die Emissionen aus dem Betrieb der eingesetzten Feuerungsanlage sein. Beantragt wird eine Gasfeuerung mit einer Leistung von 6,6 MW. Gasfeuerungsanlagen unterliegen nach Nr. 1.2.3.1 des Anhangs. zur 4. BlmSchV ab einer Leistung von mehr als 20 MW der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht, darunter sind sie nach der 1. BlmSchV zu beurteilen.

Laut Hersteller der Anlage werden die Emissionswerte für Kohlenmonoxid (CO) entsprechend Nr. 5.4.1.2.3 TA Luft, für Stickoxide (NOx) entsprechend Nr. 5.2.4 TA Luft und für Staub entsprechend Nr. 5.4.3.4.2 TA Luft unterschritten. Nach dem Stand der Technik (BVT 2005) erzielen gasgefeuerte Wannen- sowie Schachtschmelzöfen reingasseitige Staubkonzentrationen von 1–10 mg Staub/Nm³. Beim Schmelzen von Leichtmetallen liegen die NOx-Konzentrationen unter 0,5 g/ Nm³. Gasgefeuerte Schachtschmelzöfen oder Herdöfen erreichen Konzentrationen von unter 50 mg org. C/ Nm³. Weitere Emissionen sind beim Schmelzen von Aluminium nicht zu erwarten. Somit entspricht die beantragte Anlage dem derzeitigen Stand der Technik.

Bis zu einer Änderung der TA Luft bzw. der Bekanntmachung von BVT-Schlussfolgerungen sind die bestehenden Emissionswerte der TA Luft anzuwenden (BT-Drs. 17/ 10486, S. 40). Für Aluminiumschmelzanlagen ist nach Nr. 5.4.3.4.2 TA Luft ein Staubgrenzwert von 10 mg/m³ festzusetzen und für NOx und CO die Werte aus Nr. 5.2.4 bzw. 5.4.1.2.3 TA Luft. Diese Emissionen führen in den angrenzenden Gebieten zu keiner wesentlichen Zunahme der Immissionsbelastung. Dies wurde auch durch die Immissionsprognose des Büros Lohmeyer bestätigt: Danach liegt die Zusatzbelastung an den dem Werk Mettingen nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten für NOx bei etwa 0,1 μ g/m³ und für CO bei etwa 1 μ g/m³. Zusätzliche Staubimmissionen sind keine zu erwarten. Danach werden durch den Betrieb des zusätzlichen Schachtschmelzofens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen nicht hervorgerufen.

- 3.2.5 Bei der Erörterungsverhandlung am 29.01.2015 wurden folgende Einwendungen vorgebracht:
 - Es wird eine erhebliche Steigerung der Immissionsbelastung erwartet,
 - Mettingen und Esslingen sind aufgrund der Tallage besonders anfällig für Umweltbelastungen,
 - Immissionen sollen aufgrund klimatischer Veränderungen weiter reduziert werden,
 - Bauern und deren Gemüseerzeugnisse leiden durch zusätzliche Immissionen,
 - Weinbauern in Mettingen bis zur Esslinger Innenstadt sind davon negativ betroffen,
 - Durch die Steigerung Schmelzleistung um 36%, steigt auch die Umweltbelastung,
 - Abschätzung der Wechselwirkung mit den bereits vorhandenen Schadstoffen,
 - Empfindlichkeit der Umgebung, insbesondere wegen Kindertagesstätten im Umfeld,
 - Gesundheitliche Schäden werden größer,
 - Krebsgefahr durch Aluminium; gesundheitsschädliche Wirkung von Magnesium und Mangan,
 - Atemwegserkrankungen durch Feinstaub,
 - Geruchsbelästigung durch Abgase der Gießerei werden verstärkt,
 - Menge und Zusammensetzung der Schadstoffe im Betrieb und Umgebung sollen erfasst werden,
 - Erstellung eines Krebskatasters im Werk und in Esslingen,
 - Wiederinbetriebnahme der Immissionsmessung in den Weinbergen,
 - Zusätzliche Messungen im Auenweg,
 - Prüfung der Zusammensetzung der Emissionen insbesondere Alumium, Magnesium, Mangan,
 - Gesundheitliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Gießerei und
 - Gießereiproduktion nach modernsten Stand

Wie aus der Immissionsprognose des Ingenieurbüros Lohmeyer (Bestandteil der Antragsunterlagen, Abschnitt B dieses Bescheides, Ziffer 12) hervorgeht, in welcher auch die besondere Umgebungssituation am Standort berücksichtigt wurde, ist der Beitrag der Zusatzbelastung an allen maßgeblichen Immis-

sionsorten irrelevant im Sinne der TA Luft und sogar irrelevant nach den strengeren Maßstäben von Umweltzonen.

Die Befürchtungen, dass durch die zusätzlichen Immissionen die Belastungen und gesundheitlichen Schäden erheblich zunehmen würden, sind damit unbegründet. Ebenso kann ausgeschlossen werden, dass die Bauern und deren Gemüseerzeugnisse bzw. die Weinbauern in Mettingen bis zur Esslinger Innenstadt durch zusätzliche Immissionen betroffen sein können.

Die Anforderungen des Vorsorgegebotes nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG werden durch die Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik sichergestellt. Für mögliche Aluminiumemissionen liegen zwar keine Anhaltspunkte vor (nach dem Stand der Technik führt das Schmelzen von Aluminium nicht zu Metallemissionen. Um dies auch für das beantragte Verfahren nachzuweisen, wird in der Genehmigung festgeschrieben, die Staubzusammensetzung hinsichtlich des Aluminiumgehaltes analysieren zu lassen. Es wird nur Rücklaufmaterial ohne Verunreinigungen bzw. Aluminium-Masseln mit Legierungsbestandteilen von Magnesium und Mangan von weniger als 0,5% eingeschmolzen. Daher ist die Betrachtung weiterer Staubinhaltsstoffe nicht sinnvoll.

- 3.2.6 Nach dem Stand der Technik sind beim Schmelzen von Aluminium keine relevanten Geruchsemissionen zu erwarten.
- 3.2.7 Mögliche Lärmauswirkungen wurden mittels einer Schallimmissionsprognose bewertet. Danach ist die Zusatzbelastung mit max. 21 dB(A) tags bzw. 19 dB(A) nachts am maßgeblichen Immissionsort Kreuzhaldenstraße in Hedelfingen irrelevant im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). In der Matthäus-Hahn-Straße ist die Zusatzbelastung mit 16 dB(A) / 14 dB(A) noch geringer.
- 3.2.8 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung, Umschließungen, Bodenbeschaffenheiten und Aufstellung, Prüfungen etc.) nach den Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) sind ausreichend getroffen. Nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers bestehen durch die geplanten Änderungen nicht.

- 3.2.9 Durch lüftungstechnische Maßnahmen ist sichergestellt, dass die gültigen Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten sind. Gemäß § 7 der Gefahrstoffverordnung hat der Arbeitgeber die Pflicht, Ausmaß, Art und Dauer der inhalativen Exposition zu ermitteln und zu beurteilen. Nach Nr. 5 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 402 ist neben der Beurteilung der Exposition zur Sicherung des Befundes auch die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu überprüfen.
- 3.2.10 Der Werkteil 04 (Esslingen-Mettingen) ist Teil des Standortes Untertürkheim der Daimler AG, der ein Standort nach Artikel 17 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 auf der EMAS-Eintragungsliste ist; damit sind auch die neuen / geänderten Anlagen Teil einer EMAS-Anlage im Sinne des § 1 der EMASPrivilegierungs-Verordnung (EMASPrivilegV).

3.2.11 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen gründen sich auf § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG:

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 BlmSchG ist bei Einhaltung der Maßgaben und Nebenbestimmungen sichergestellt, dass insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die baurechtlichen und brandschutztechnischen Nebenbestimmungen beruhen auf § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG in Verbindung mit insbesondere den Bestimmungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

4. Gebühren

Hinweise:

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

- Der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung werden entsprechend § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.
- 3. Unbeschadet des Hinweises Ziffer 2 wird gemäß § 10 Abs. 8a S. 1 Blm-SchG bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts (Beste Verfügbare Technik) im Internet öffentlich bekannt gemacht. Das für diese Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt ist "Beste verfügbare Technik in der Gießereiindustrie" vom Juli 2004.

F Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

aez.